

## Stellungnahme

zur Konsultation 02/2024 – Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 15.02.2024  
(8. MaRisk-Novelle)

an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche  
Bundesbank

(BaFin-Geschäftszeichen: BA 55-FR 2210/00048#00002)

14. März 2024

Kontakt:  
Michael Somma  
Tel.: 030 2462596-16  
michael.somma@bfach.de



## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeine Anmerkungen und Forderungen des Bankenfachverbandes.....3**
- 2 Für die Umsetzung der neuen CSRBB-Vorgaben sollten Materialität und Proportionalität berücksichtigt und ausreichend Zeit gegeben werden .....5**
- 3 Im Zuge der 8. MaRisk-Novelle sollte klargestellt werden, dass die DORA-Auslagerungsvorgaben Vorrang vor AT 9 MaRisk haben.....7**



## 1 Allgemeine Anmerkungen und Forderungen des Bankenfachverbandes

Der **Bankenfachverband** vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland – seit 75 Jahren. Seine Mitglieder sind die Experten für die **Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern aller Art** (z.B. Kraftfahrzeuge). Die Kreditbanken haben mehr als 190 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Privathaushalt nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen. Weitere Informationen zum Bankenfachverband und seinen Mitgliedsunternehmen sind unter [www.bfach.de](http://www.bfach.de) abrufbar.

Als Bankenfachverband möchten wir uns für den **konstruktiven Dialog** im Rahmen des **Fachgremiums Zinsänderungsrisiko** zu dem Vorab-Entwurf der 8. MaRisk-Novelle nochmals recht herzlich bedanken. Auf diese Weise konnten im Vorfeld der öffentlichen Konsultation zahlreiche Vorschläge und Hinweise der Kreditwirtschaft erörtert werden, von denen einige bereits im Konsultationsentwurf der 8. MaRisk-Novelle berücksichtigt wurden, was wir sehr begrüßen. So wurde beispielsweise klargestellt, dass das **Proportionalitätsprinzip** sowohl bei den **Textergänzungen** in den MaRisk als auch bei den **Verweisen** auf die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch, deren Umsetzung die 8. MaRisk-Novelle dient, zur Anwendung kommt.

### Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (CSRBB)

Während die Leitlinienvorgaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) bereits zu einem großen Teil in den MaRisk enthalten waren, so dass eine vollständige Leitlinienumsetzung diesbezüglich lediglich einige Ergänzungen in den MaRisk erforderlich macht, stellen die **Leitlinienvorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (CSRBB)** im Wesentlichen **Neuerungen** dar. Daher halten wir es für sachgerecht, dass – einem entsprechenden Vorschlag der Kreditwirtschaft im Rahmen des Fachgremiums folgend – die regulatorischen CSRBB-Vorgaben in dem neuen MaRisk-Kapitel BTR 5 zusammenfassend dargestellt werden.

Die Umsetzung dieser konkreten CSRBB-Vorgaben zieht vor allem bei den von der BaFin beaufsichtigten **LSI-Banken** erhebliche Handlungsbedarfe nach sich, da die CSRBB-Vorgaben für diese Banken wesentliche Neuerungen darstellen. Daher ist aus unserer Sicht ein **angemessen langer Zeitraum** für die **fachliche** und die **IT-technische Implementierung** der neuen CSRBB-Vorgaben für die LSI-Banken unverzichtbar. Darüber hinaus sollten die bewährten MaRisk-Prinzipien der Materialität und der Proportionalität auch bei der Umsetzung der CSRBB-Vorgaben konsequent angewendet werden.



### Petition des Bankenfachverbandes zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (CSRBB)

Bei der Umsetzung der 8. MaRisk-Novelle werden sich insbesondere die LSI-Banken erstmalig mit konkreten regulatorischen CSRBB-Vorgaben auseinandersetzen. Dabei sollten die bewährten MaRisk-Prinzipien der Materialität und der Proportionalität auch weiterhin zugrunde gelegt werden, so dass auch Kreditspreadrisiken entgegen der Wesentlichkeitsvermutung nach AT 2.2 MaRisk in bestimmten Fällen als nicht wesentlich eingestuft werden können. Um den LSI-Banken ausreichend Zeit für eine sorgsame fachliche und IT-technische Implementierung der neuen CSRBB-Vorgaben zu geben, sollte außerdem ein Umsetzungszeitraum von mindestens zwölf Monaten ab Veröffentlichung der finalen Neufassung der MaRisk eingeräumt werden.

### EU-Verordnung zur digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (DORA)

Die Erstanwendung der EU-Verordnung zur digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (**DORA**) soll ab dem **17. Januar 2025** erfolgen. Ein wesentliches Element von DORA sind die umfassenden regulatorischen Vorgaben zum Bezug von IKT-Drittdienstleistungen, womit das Risikomanagement im Hinblick auf **IT-spezifische Auslagerungen europa- und finanzsektorweit harmonisiert** werden soll. Auch wenn IT-Auslagerungen von Banken hierzulande durch die MaRisk im Zusammenspiel mit den BAIT bereits umfassend reguliert sind, erachten wir den neuen diesbezüglichen Regulierungsrahmen von DORA im Sinne eines einheitlichen europäischen Level Playing Fields als sachgerecht.

Wie der Begründung des Regierungsentwurfs für ein Finanzmarktdigitalisierungsgesetz zu entnehmen ist ([FinmadiG-RegE, BT-Drucksache 20/10280](#)<sup>1</sup>), strebt der deutsche Gesetzgeber bis zur Erstanwendung von DORA eine **Angleichung bzw. eine Bereinigung nationaler Regelungen** an. Demnach sollen die BAIT ab dem 17. Januar 2025 keine Anwendung mehr finden, was aus unserer Sicht folgerichtig und sachgerecht ist. Daher plädieren wir dafür, die laufende MaRisk-Novelle dafür zu nutzen, klarzustellen, dass die darin enthaltenen Anforderungen an das Auslagerungsmanagement (**AT 9 MaRisk**) ab dem 17. Januar 2025 **keine Anwendung mehr auf IT-spezifische Auslagerungen** finden, da diese ab diesem Zeitpunkt umfassend und abschließend durch DORA und die auf der Grundlage von DORA erlassenen delegierten Rechtsakte reguliert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 1a Absatz 2 KWG-neu), S. 167.



### Petition des Bankenfachverbandes zu Auslagerungen im Zusammenhang mit DORA

Im Zuge der 8. MaRisk-Novelle sollte klargestellt werden, dass ab dem 17. Januar 2025 die regulatorischen Vorgaben von DORA in Bezug auf IT-spezifische Auslagerungen bzw. den Bezug von IKT-Drittdienstleistungen Vorrang vor den Auslagerungsvorgaben der MaRisk haben, und dass die Regelungen in AT 9 MaRisk ab diesem Zeitpunkt lediglich bei Auslagerungen ohne IT-Bezug einzuhalten sind

## **2 Für die Umsetzung der neuen CSRBB-Vorgaben sollten Materialität und Proportionalität berücksichtigt und ausreichend Zeit gegeben werden**

### Materialität und Proportionalität

Die **wesentlichen Neuerungen** der 8. MaRisk-Novelle bestehen in der Überführung der Leitlinienvorgaben zu **Kreditspreadrisiken im Anlagebuch** (CSRBB) in die MaRisk. Als Kreditspreadrisiken werden laut EBA-Leitlinien solche Risiken bezeichnet, die sich durch **Änderungen des Marktpreises** für das Kreditrisiko innerhalb einer bestimmten Bonitätsklasse ergeben, wobei Effekte aufgrund von Bonitätsveränderungen hierbei explizit nicht zu erfassen sind, da diese im Kreditrisiko berücksichtigt werden. Ein Kreditspread ist folglich der Marktpreis für die Übernahme des allgemeinen Kreditausfallrisikos im Vergleich zu ausfallrisikolosen Anleihen (z.B. Anleihen von Staaten mit bester Bonität). Die Definition von Kreditspreadrisiken stellt somit auf **zwei zentrale Aspekte** ab, und zwar dass einerseits ein öffentlich verfügbarer **Marktpreis für den Kreditspread** eines Instruments vorliegt, wie beispielsweise bei Schuldverschreibungen, und dass andererseits das in Rede stehende **Instrument mit Veräußerungsabsicht** gehalten wird.

Beide Aspekte sind aus unserer Sicht bei den **Kreditbanken** regelmäßig nicht gegeben. Einerseits halten die Kreditbanken aufgrund ihres **auf Finanzierungen fokussierten Geschäftsmodells** und der damit verbundenen Geschäftsstrategie üblicherweise **keine Instrumente mit Veräußerungsabsicht**. Vielmehr halten sie die herausgelegten Kredite (v.a. Verbraucherratenkredite, Kfz-Finanzierungen und Investitionsgüterfinanzierungen) regelmäßig bis zur vollständigen Rückzahlung in ihren Beständen. Andererseits erfolgt bei Kreditportfolien regelmäßig keine Marktbewertung, da Kredite im Unterschied zu Schuldverschreibungen nicht marktgängig sind und dementsprechend **keine öffentlich verfügbaren Marktpreise für Kredite** vorliegen. Damit unterliegen die eher kleinteiligen Kreditportfolien der Kreditbanken regelmäßig auch **keinem Kreditspreadrisiko**.

Im Zuge der 8. MaRisk-Novelle ist vorgesehen, Kreditspreadrisiken als fünfte Risikoart neben Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen



Risiken in die Auflistung der **grundsätzlich als wesentlich einzustufenden Risikoarten** aufzunehmen (AT 2.2 MaRisk-neu). Die Regelvermutung der Wesentlichkeit lässt durch die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ einen gewissen **Spielraum für Ausnahmen** zu, welcher laut Kommentarliteratur<sup>2</sup> vor allem bei **Besonderheiten aufgrund des jeweiligen Geschäftsmodells** in Anspruch genommen werden kann. Unter der Prämisse, dass dieser bewährte Spielraum weiterhin besteht, so dass künftig auch im Hinblick auf Kreditspreadrisiken **begründete Ausnahmen möglich** sind, erachten wir die Ergänzung von Kreditspreadrisiken in AT 2.2 MaRisk-neu als sachgerecht.

Eine solche Besonderheit aufgrund des Geschäftsmodells liegt aus unserer Sicht im Fall der Kreditbanken regelmäßig vor. Die von den Kreditbanken vergebenen Kredite – wie beispielsweise Verbraucherratenkredite, Kfz-Finanzierungen und Investitionsgüterfinanzierungen – werden weder am Markt gehandelt noch mit Veräußerungsabsicht gehalten. Somit liegt hierbei regelmäßig auch **keine Sensitivität in Bezug auf das Kreditspreadrisiko** vor. Daher sollte ein potenzieller **Ausschluss dieser Instrumente** bei entsprechender Begründung und Dokumentation **für die Instrumentengruppe als Ganzes** möglich und ausreichend sein. Dies gilt umso mehr, da Kredite regelmäßig zum Buchwert bilanziert werden. Ein etwaiger Zeitwert, auf welchen die EBA-Leitlinien laut Textziffer 124 in Bezug auf das Kreditspreadrisiko abstellen, ist für Kredite aufgrund der **fehlenden Marktgängigkeit** in der Regel nicht ermittelbar.

### Umsetzungszeitraum

Vor allem die von der BaFin beaufsichtigten **LSI-Banken** werden sich im Rahmen der Umsetzung der 8. MaRisk-Novelle **erstmalig mit den konkreten CSRBB-Vorgaben auseinandersetzen**. Für eine sorgsame fachliche Umsetzung und IT-technische Implementierung dieser neuen CSRBB-Vorgaben benötigen die LSI-Banken einen **angemessen langen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten** ab Veröffentlichung der finalen MaRisk-Neufassung. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Kreditwirtschaft mit dem **CRR III-Paket** und **DORA** bereits zwei umfangreiche und aufwendige Regulierungspakete jeweils **bis Anfang 2025** umsetzen muss.

Hinzu kommt, dass die bankaufsichtlichen Neuregelungen auch IT-technisch implementiert werden müssen, womit die IT zunehmend zu einem erfolgskritischen Engpassfaktor der Banken wird. Daher sollte neben einem angemessenen Zeitraum für die **fachliche Umsetzung** auch ausreichend Zeit für die **IT-technische Implementierung** vorgesehen und entsprechende Vorlaufzeiten für **Test- und Release-Zyklen** berücksichtigt werden. Insofern plädieren wir nachdrücklich dafür, dass die Umsetzung der 8. MaRisk-Novelle

---

<sup>2</sup> Vgl. Hannemann, Weigl, Zaruk (2022): MaRisk-Kommentar, Kommentierung zu AT 2.2 Tz. 1



bis zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als das CRR III-Paket und DORA erfolgen sollte, zum Beispiel bis **Mitte 2025**.

### **3 Im Zuge der 8. MaRisk-Novelle sollte klargestellt werden, dass die DORA-Auslagerungsvorgaben Vorrang vor AT 9 MaRisk haben**

#### DORA geht als EU-Verordnung dem nationalen Recht vor

**DORA** und die auf der Grundlage von DORA erlassenen **delegierten Rechtsakte** finden als EU-Verordnungen **direkte und unmittelbare Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten**. Im Unterschied zu EU-Richtlinien bedürfen EU-Verordnungen als Teil des Sekundärrechts der EU keiner nationalen Umsetzung, sondern werden mit ihrem Inkrafttreten EU-weit wirksam und **gelten vorrangig vor nationalen Regelungen, die sich mit denselben Inhalten befassen**. Die EU-Mitgliedstaaten sind gehalten, das bestehende **nationale Recht an EU-Verordnungen anzugleichen** und um etwaig widersprechende oder parallele Regelungen zu bereinigen. Der deutsche Gesetzgeber sieht ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes ([FinmadiG-RegE, BT-Drucksache 20/10280](#)<sup>3</sup>) folgerichtig vor, dass die BAIT mit der Erstanwendung von DORA keine Anwendung mehr finden sollen, da die **IT-spezifischen Regulierungsvorgaben vollumfänglich und abschließend durch DORA geregelt** werden.

Nach unserem Rechtsverständnis gelten damit ab dem **17. Januar 2025** auch für **IT-spezifische Auslagerungen** ausschließlich die hierzu in **DORA** enthaltenen Regelungen. Die allgemeinen Auslagerungsanforderungen in **AT 9 MaRisk** finden ab diesem Zeitpunkt folglich **keine Anwendung mehr** auf IKT-Drittdienstleistungsbezüge, sondern lediglich auf Auslagerungen ohne IT-Bezug. Insofern halten wir eine **entsprechende Klarstellung** im Hinblick auf den Vorrang der DORA-Anforderungen zum Bezug von IKT-Drittdienstleistungen vor den Auslagerungsanforderungen der MaRisk im Fall von IT-spezifischen Auslagerungen für unverzichtbar, um den Rechtsanwendern im Fall divergierender Vorgaben die erforderliche **Rechtssicherheit** zu geben. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die EBA ihre Leitlinien zum Auslagerungsmanagement, welche mit AT 9 MaRisk in die Aufsichtspraxis der BaFin überführt worden sind, ohnehin perspektivisch an die entsprechenden DORA-Vorgaben angleichen will.

#### Nicht intendierte Doppelarbeiten mit Hilfe einer entsprechenden Klarstellung vermeiden

Neben den vorgenannten **formaljuristischen Gründen** besteht aus unserer Sicht auch eine Reihe **fachlich-inhaltlicher Gründe**, weshalb eine aufsichtliche Klarstellung zum

---

<sup>3</sup> Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 1a Absatz 2 KWG-neu), S. 167.



Vorrang der DORA-Auslagerungsanforderungen für die Kreditwirtschaft erforderlich ist. DORA und AT 9 MaRisk zielen zwar beide darauf ab, die Cybersicherheit und das Risikomanagement in Bezug auf IT-spezifische Auslagerungen zu erhöhen, die **Regelungen unterscheiden sich aber zum Teil erheblich im Detail**. So sehen beide Regelwerke beispielsweise abgestufte Vorgaben zum Umfang verpflichtend zu vereinbarender Mindestinhalte für die Verträge mit IKT-Drittdienstleistern vor. Die Einstufungssystematiken, nach denen festzulegen ist, ob ggf. weitergehende Mindestvertragsinhalte vereinbart werden müssen, sind jedoch unterschiedlich. Nach DORA ist es künftig ausschlaggebend, ob mit bezogenen IKT-Drittdienstleistungen kritische oder wichtige Funktionen von Banken unterstützt werden oder nicht. Eine **Einstufung von IT-Auslagerungen als wesentliche oder nicht wesentliche Auslagerungen**, wie dies in AT 9 MaRisk gefordert wird, sollte mit der Erstanwendung von DORA ab dem 17. Januar 2025 entfallen, da diese bisherige Einstufungssystematik für die Erfüllung der künftigen DORA-Vorgaben **keine Relevanz mehr** hat. Außerdem sind die DORA-Vorgaben in vielen Fällen weitergehender als jene des AT 9 MaRisk, wie zum Beispiel bei den verpflichtenden Mindestvertragsinhalten.

Hinzu kommt, dass **DORA** im Allgemeinen ein **höheres Sicherheitsniveau** von den beaufsichtigten Unternehmen fordert als dies durch die BAIT im Zusammenspiel mit den MaRisk bislang der Fall war. Insofern würde eine **Klarstellung** zum Vorrang der DORA-Auslagerungsvorgaben vor den MaRisk-Auslagerungsanforderungen weder die aufsichtlichen Ziele noch das aufsichtlich angestrebte Sicherheitsniveau verringern. Sie würde der Kreditwirtschaft jedoch helfen, etwaige nicht intendierte Doppelarbeiten und damit **unnötige Bürokratielasten zu vermeiden** – nicht zuletzt auch deshalb, da auf diese Weise auch den Aufsehern und den Prüfern ein eindeutiger Orientierungsrahmen vorgegeben wird.

Berlin, 14. März 2024

gez. Michael Somma  
Referatsleiter Betriebswirtschaft